Bauordnung

des Eichsfelder Kreisverbandes der Kleingärtner

Vorwort:

lt. Thüringer Bauordnung (Änderung 2004) ist eine Baugenehmigung von Bauten in Kleingärten von Amtswegen nicht mehr erforderlich. Die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Kleingartengesetzes (BkleingG) auf dem Gebiet des Bauwesens (§3Abs.2 einschl. Kommentare) obliegt den Verpächtern, also dem Eichsfelder Kreisverband und den zugehörenden Vereinen.

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird nachfolgendes Antrags- und Genehmigungsverfahren rechtsverbindlich für jeden Verein und für jeden Parzellenpächter (Kleingärtner) beschlossen. Diese Bauordnung ist Bestandteil der Pachtverträge zwischen Kreisverband und Verein sowie zwischen Verein und Parzellennutzer (Kleingärtner).

Grundsatz:

Jedes Bauvorhaben, bauliche Erweiterungen, Modernisierungen sowie größere Reparaturen (Außenwände, Dach etc.) sind dem Vorstand des KGV zur Genehmigung oder Bestätigung vorzulegen. Der Bestandsschutz findet volle Beachtung.

1. Bau einer Gartenlaube

Sie dient der Aufbewahrung von Gerätschaften der Gartenbearbeitung und von Gartenerzeugnissen sowie dem Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie zur Arbeit und Erholung.

Für die Ausführung entscheiden kostengünstige Baustoffe und Bauteile aus Holz oder Mauerstein max. Größe 24 m² einschl. überdachter Fläche .(§3 BkleingG)

Antrags- und Genehmigungsverfahren bei Neubau einer Laube

Anträge sind 3-fach an den Vorstand des KGV einzureichen

- Antragsformular Kreisverband
- Lage und Nr. des Gartens (Plan)
- Standort und Grenzabstände der Laube
- Bauunterlagen und Prospekte der Laube
- Verpflichtungserklärung (Formular)

Stellungnahme des Vereinsvorstandes auf dem Formular des Kreisverbandes, nach Prüfung des Standortes, Ausführung und Größe sowie Vollständigkeit der Unterlagen, zwecks Genehmigung an den Kreisverband.

Neubauten und größere Umbauten unterliegen der Genehmigung des Vorstandes des Kreisverbandes. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.

2. Geringfügige Bauvorhaben

Kleine Anbauten im Rahmen von 24 m² Grundfläche, Werterhaltung, Biotope und Gewächshäuser obliegen der alleinigen Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Bei geringfügigen Bauvorhaben genügen formlose Anträge in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand.

Im übrigen wird auf das Merkblatt zur Bauordnung hingewiesen.

3. Gebühr für Baugenehmigung

Der Antragssteller reicht bei Neubau die vollständigen Unterlagen zur Genehmigung beim Vereinsvorstand ein.

Nach Genehmigungserteilung gemäß Pkt. 1 der Bauordnung wird vom Bauherren eine Gebühr von 10,00 € erhoben, die an den Verein zu zahlen ist. Davon werden 5,00 € an den Kreisverband abgeführt.

Nach Erteilung einer Genehmigung gemäß Pkt. 2 ist lediglich eine Gebühr von 5.00 € an den Verein zu entrichten.

Diese Bauordnung tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.05.2007 in Kraft.